



Tagungsunterlagen

**zum 24. ordentlichen Landestag der
Jungen ÖVP Burgenland**

20. Mai 2023 | E_Cube Eisenstadt



Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsordnungsmäßige Beschlüsse
 - a. Tagungspräsidium
 - b. Wahlkommission
3. Bericht des Tagungspräsidiums
4. Ansprache ÖVP-Landesparteiobmann Christian Sagartz
5. Berichte
 - a. Landesobmann Sebastian Steiner
 - b. Finanzbericht
 - c. Finanzprüfbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Interviewrunde Markus Ulram, Patrik Fazekas und Julia Wagentristl
8. Rede der gf. Landesobfrau Vanessa Tuder
9. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
10. Wahlen
11. Statement Bundesobfrau Claudia Plakolm
12. Ehrungen
13. Verkündung des Wahlergebnisses
14. Schlussworte



Wahlvorschlag

Tagungspräsidium

Vorsitzender:
Matthias Wukitsch

Weitere Mitglieder:

Markus Schranz
Stefanie Graf

Thomas Otrok
Tina Decker

Wahlkommission

Vorsitzender:
Eric Hafner

Weitere Mitglieder:

Julia Reumann

Thomas Haffer



Wahlvorschlag

Landesobfrau

Vanessa Tuder, Glashütten, 1997

Landesobfrau-Stellvertreter

Tina Decker, Sieggraben, 1996

Paul Jandrisics, Güttenbach, 1998

Matthias Wukitsch, Stadtschlaining, 1997

Wolf Steinhäusl, Donnerskirchen, 1996

Landesfinanzreferent

Markus Schranz, Kalteneck, 1999

Referent für europäische und internationale

Angelegenheiten

Ademir Jatic, Mattersburg, 1991

weitere Mitglieder des Landesvorstandes

Stefanie Graf, St. Margarethen, 1997

Jan Gerdenitsch, Krensdorf, 2002

Daniel Heintz, Deutschkreutz, 2002

Magdalena Reisner, Landsee, 2003

Julian Schindler, Müllendorf, 2004



Landesfinanzprüfer

Christoph Schmidt

Erwin Giefing

Landesschiedsgericht

Vorsitzender

Christian Sagartz

ständige Beisitzer

Judith Pilles

Werner Gradwohl



Geschäftsordnung

für den 24. ordentlichen Landestag der Jungen ÖVP Burgenland

§1 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer am Landestag sind Delegierte mit Stimmrecht: Diese sind Mitglieder des Landesvorstandes und die nach dem Delegiertenschlüssel festgelegte Anzahl der Delegierten der einzelnen Bezirke.
- (2) Die stimmberechtigten Delegierten werden alphabetisch gereiht und entsprechend dieser Reihenfolge nummeriert. Etwaige Ersatzdelegierte rücken an die Stelle des Erstdelegierten.

§2 Vorsitz

- (1) Das Tagungspräsidium wird am Landestag von den Delegierten gewählt. Es besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Tagungspräsidiums sind Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe auch während der Rede eines Delegierten das Wort zu ergreifen. Bei der Abweichung von der Sache oder Verletzung der Würde und des Anstandes kann der oder die Vorsitzende den Redner „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ rufen. Nach zweimaligem Rufen kann er dem Redner das Wort entziehen.
- (3) Dem Tagungspräsidium obliegt die Überprüfung der Teilnahmeberechtigten der Delegierten. Es stellt die Anzahl der anwesenden Delegierten fest.
- (4) Dem Tagungspräsidium obliegt die Überprüfung und Genehmigung von Anträgen.

§3 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Über die gemäß Ausschreibung ordentlich eingebrachten Anträge hinaus ist die schriftliche Einbringung von Anträgen am Landestag selbst zulässig, wenn sie von mindestens einem Drittel der Delegierten mit Stimmberechtigung unterstützt wird.
- (2) Bei der Debatte im Plenum ist jeder stimmberechtigte Delegierte darüber hinaus berechtigt, zur Sache einen Gegen-, Zusatz- oder Änderungsantrag mündlich einzubringen und hierfür von dem oder der Vorsitzenden die Unterstützungsfrage stellen zu lassen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jedem Delegierten während der Sitzung gestellt werden und müssen sofort behandelt werden.

§4 Debatte

- (1) Wortmeldungen sind von dem/der Delegierten schriftlich beim Tagungspräsidium anzumelden.
- (2) Jeder und jede Delegierte kann zu einem Gegenstand nur einmal das Wort ergreifen. Die Rededauer pro Wortmeldung beträgt drei Minuten.



- (3) Der Antrag auf Aufnahme der Debatte über die Tagesordnungspunkte sowie der Antrag auf Schluss der Rednerliste bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Antrag auf Schluss der Debatte sowie der Antrag auf namentliche Abstimmung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Ausübung des Stimmrechtes

- (1) Delegierte haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei mindestens die Hälfte der am Beginn des Landestages festgestellten, stimmberechtigten Delegierten anwesend sein muss.

§ 6 Wahlordnung

- (1) Die Wahlen des Landesvorsandes erfolgt mittels Stimmzettel. Die Wahlen der Landesfinanzprüfer und des Landesschiedsgerichts erfolgen mittels Akklamation in einem Wahlgang.
- (2) Der Stimmzettel weist den gemeinsam erstellten Wahlvorschlag des Landesvorstandes auf und gewährt Raum für eventuelle Änderungen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Nach erfolgter Wahl hat der oder die Vorsitzende der Wahlkommission den Gewählten oder die Gewählte zu befragen, ob er oder sie die Funktion annimmt.
- (4) Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Überwachung der Wahl obliegt der Wahlkommission.

§ 7 Gültiges Ausfüllen der Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn unzweideutig hervorgeht, dass der Wähler oder die Wählerin die in derselben Zeile angeführte Person wählen will. Sollte der Stimmzettel unverändert abgegeben werden, gilt dies als Zustimmung zum abgedruckten Wahlvorschlag. Falls der Wähler oder die Wählerin mit einem Kandidaten oder einer Kandidatin nicht einverstanden ist, so bekundet er oder sie dies mit Streichung der angeführten Person.

§ 8 Ungültige Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) ein anderer als der von der Wahlkommission ausgegebene Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
 - b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt ist, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche wahlwerbende Person der Wähler/die Wählerin wählen wollte oder
 - c) zur Wahl des Landesobmannes oder zur Landesobfrau mehr als eine Person gekennzeichnet wurde oder eine Person gewählt wurde, die nicht zur Wahl stand.



§ 9 Wahlkommissionen

Die Wahlkommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission und 2 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Kommission wird wie das Tagungspräsidium am Landestag von den Delegierten gewählt.

§ 10 Stimmen auszählen

- (1) Die Wahlkommission hat die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und im Wahlprotokoll festzuhalten:
 - a) die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Stimmzettel
 - b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler
 - c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl nicht übereinstimmt.
- (2) Die Wahlkommission hat hierauf die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Stimmzettel der 2 Subwahlkommissionen zu entnehmen, deren Gültigkeit zu prüfen und ungültige Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und im Wahlprotokoll festzuhalten:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
 - b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
 - c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
 - d) die auf die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen.